

348

Allgemeinverfügung zur Erteilung der Zustimmung nach § 21h Abs. 3 Nr. 6 LuftVO sowie einer Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnungen im Regierungsbezirk Darmstadt nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes für die Nutzung von Drohnen im Rahmen der Wildtierrettung

Das Regierungspräsidium Darmstadt als örtlich zuständige Obere Naturschutzbehörde für den Regierungsbezirk Darmstadt des Landes Hessen erlässt auf Grundlage des § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), und in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 78, 81), folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Dem Betrieb von unbemannten Fluggeräten (Drohnen) für die Wildtierrettung über Naturschutzgebieten im Sinne des § 23 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und über Gebieten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 und 7 BNatSchG im Regierungsbezirk Darmstadt wird nach § 21h Abs. 3 Nr. 6 der Luftverkehrsverordnung (LuftVO) **zugestimmt**.
- II. Gleichzeitig wird für die Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt, in denen das Befliegen mit einer Drohne untersagt ist, nach § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten der jeweiligen Schutzgebietsverordnung in der jeweils gültigen Fassung die

Befreiung

für die Nutzung von Drohnen mit Wärmebildkameras für die Wildtierrettung in dem Zeitraum 1. Mai 2023 bis 30. Juni 2023 gewährt.

III. Nebenbestimmungen

1. Der Flugbetrieb von Drohnen zur Wildtierrettung ist unter größtmöglicher Schonung der Naturschutzgebiete (dort befindliche Pflanzen, Tiere, Boden und Gewässer) durchzuführen.
2. Die Drohne darf ausschließlich zum Zweck der Rettung von Wildtieren (Rehkitzen, Niederwild, Bodenbrütern und anderen Wildtieren) eingesetzt werden.
3. Es sollten, wenn möglich, leise, kleine und elektrisch betriebene Drohnen eingesetzt werden.
4. Die Drohnenflüge sollten in der jeweils maximal möglichen Flughöhe durchgeführt werden, bei der die zu rettenden Tiere noch sicher und effektiv detektiert werden können und gleichzeitig mögliche Beeinträchtigungen so gering wie möglich gehalten werden.
Empfehlenswert ist eine Flughöhe von 40 bis 50 m.
5. Die Drohnenflüge sollten möglichst ruhig, gleichmäßig und auf gleichbleibender Höhe durchgeführt werden. Plötzliche Richtungswechsel und rasante Flugmanöver im Nahbereich der Tiere sind zu unterlassen.
Ebenso sind das direkte Anfliegen sowie das Starten und Landen in unmittelbarer Nähe von Tieren zu vermeiden.
6. Die Drohnenflüge sind möglichst räumlich und zeitlich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
Maximal zwei zusammenhängende Durchgänge sind zulässig.

7. Die Überflüge dürfen nur im Zusammenhang mit einer naturschutzrechtlich zulässigen Mahd, in einem Mindestabstand von 50 m zu Waldrändern, durchgeführt werden.
8. Start und Landung der Drohne sollten, soweit wie möglich, nur in bereits regelmäßig von Menschen frequentierten Bereichen erfolgen (bspw. Wegen, Parkplätzen).
9. Je 15 ha Fläche darf nur eine Drohne aktiv (also im Flug befindend) eingesetzt werden.
10. Den jeweiligen Flugbetrieb dürfen maximal fünf Personen begleiten.
Interessierte Passanten sollten immer aktiv über den besonderen Sinn und Zweck des Drohnenfluges zur Wildtierrettung informiert und darauf hingewiesen werden, dass Drohnenflüge in Schutzgebieten normalerweise verboten sind bzw. unbedingt einer vorherigen Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde bedürfen.
11. In Gebieten mit hoher Besucherfrequenz sollten Drohnenflüge möglichst nicht an Wochenenden oder Feiertagen durchgeführt werden.
12. Ein Überflug von bekannten Horsten ist nicht gestattet. Die Horstschutzzone von 200 m um die Horste von Rotmilan, Kolkrahe, Wespenbussard und Baumfalke ist einzuhalten. Eine Horstschutzzone von 300 m ist um Schwarzstorchhorste einzuhalten.
13. Bei sichtbaren Reaktionen von Vögeln (Nervosität, Angriff, etc.) sollte sofort Abstand gesucht und der Drohnenflug gegebenenfalls, beispielsweise bei wiederholten Angriffen, abgebrochen werden.
14. Das zuständige Forstamt oder Amt für ländlichen Raum ist vorher über die geplanten Drohnenflüge zu informieren.
15. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten befristet vom 1. Mai 2023 bis zum 30. Juni 2023.
16. Die Allgemeinverfügung wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntgegeben und tritt nach dem Tag der Bekanntgabe in Kraft.

Ferner wird die Allgemeinverfügung auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt unter www.rp-darmstadt.hessen.de unter dem Pfad „Veröffentlichungen und Digitales > Öffentliche Bekanntmachungen > Naturschutzrecht“ eingestellt.

IV. Auflagenvorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme von Auflagen zum Schutz der Naturschutz- und gleichzeitigen Natura 2000-Gebiete gegen Gefährdungen bzw. zum Ausgleich zusätzlicher Beeinträchtigungen bleibt vorbehalten.

V. Widerrufsvorbehalt

Der Widerruf bleibt vorbehalten.

VI. Begründung

I.

Eine Vielzahl von Verordnungen über Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt enthalten die Verbote, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen sowie Modellflugzeuge innerhalb der Schutzgebiete einzusetzen. Unter dieses Verbot fallen nach dem erkennbaren Sinn und Zweck der Vorschrift auch die Nutzung von Drohnen. Daher ist für die Nutzung von Wärmebildkamera in Verbindung mit Drohnen für die Wildtierrettung innerhalb von Naturschutzgebieten eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten der Schutzgebietsverordnungen erforderlich.

Nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann eine Befreiung von den Verboten und Geboten der Verordnung über das Naturschutzgebiet gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Zu den Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zählen alle Maßnahmen, auch solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, an denen ein öffentliches Interesse besteht und die zudem in der konkreten Bewertung gewichtiger sind, als die betroffenen Belange des Naturschutzes. Darüber hinaus muss die Befreiung aus Gründen des öffentlichen Interesses notwendig sein. Davon kann nur ausgegangen werden, wenn die zu befreiende Maßnahme nicht naturschonender, zum Beispiel außerhalb eines Naturschutzgebietes oder in einem geringeren Umfang, durchgeführt werden kann.

Dies ist hinsichtlich dem Einsatz von Drohnen mit Wärmebildkamera für die Wildtierrettung der Fall.

Zumeist ist in den Naturschutzgebieten im Regierungsbezirk Darmstadt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung von den Verboten der jeweiligen Schutzgebietsverordnung angenommen. Dazu gehört auch die Mahd der Grünlandflächen

durch den Bewirtschafter. Durch den Einsatz großer Traktoren mit sehr effizienter Mahdtechnik haben Jungwild sowie zahlreiche seltene und gefährdete Bodenbrüter auf den betroffenen Flächen während der Mahd kaum eine Überlebenschance, wenn es nicht gelingt unmittelbar vor der Mahd das Jungwild bzw. die Nester der Bodenbrüter zu finden und zu kennzeichnen oder das Jungwild aus dem Grünland herauszutragen oder zu scheuchen.

Die Bewirtschafter von Grünlandflächen sind aufgrund tierschutzrechtlicher Vorgaben dazu verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen den Verlust von Jungwild und Gelegen von Bodenbrütern während der Mahd zu verhindern.

Der im Tierschutzrecht verankerten Vorsorgepflicht kam bzw. kommt der Bewirtschafter bisher in der Regel durch das Begehen der Fläche, das heißt dem systematischen Absuchen der Grünlandfläche unmittelbar vor der Mahd mit einer Vielzahl von Helfern und häufig auch mit ausgebildeten Vorstehenden, nach. Diese Vorgehensweise stellt sich jedoch als sehr aufwändig und störungsintensiv dar und darüber hinaus wird durch das Niederreten des Grases eine saubere Mahd erschwert.

Eine Alternative zur Begehung der Fläche stellt der Einsatz einer Wärmebildkamera in Verbindung mit einer Drohne dar. Das Absuchen der zu mähenden Fläche nach Jungwild und Bodenbrütern ist hierdurch einfacher, schneller und darüber hinaus auch störungsärmer zu realisieren. Es können gezielt die vom Wärmebild angezeigten Wärmequellen durch das Umschalten auf die normale Kamera aus der Luft angesprochen werden und dann durch das zielgenaue Angehen der zu schützenden Tiere, diese direkt aufgenommen und in nahegelegene Deckungsbereiche umgesetzt werden. Bei den Bodenbrütern können die Neststandorte durch das Aufstellen von Pfählen oder Stöcken markiert und so die entsprechenden Flächen vom Bewirtschafter von der Mahd ausgespart werden. Die für eine Befliegung und die dann erforderliche Rettung notwendige Zahl an Helfern ist deutlich geringer als beim bisher üblichen flächigen Ablaufen der gesamten Wiese und beschränkt sich auf etwa fünf Personen (unter anderem Drohnenpilot, Einweiser, Retter).

Um die Wärmebildtechnik erfolgreich einsetzen zu können, muss die Befliegung in der relevanten Jahreszeit in den frühen Morgenstunden, oder wenn die Witterungsbedingungen entsprechend sind auch noch zu einem späteren Zeitpunkt, stattfinden. Nur dann besteht die Möglichkeit die zu diesem Zeitpunkt noch herrschenden deutlichen Temperaturunterschiede zwischen Boden und Wildtieren zu nutzen und damit eine erfolgreiche Wärmebildsuche durchzuführen.

Die Wildtierrettung liegt aufgrund ihrer Verankerung im Tierschutzrecht im öffentlichen Interesse und ist aufgrund der Lage einer Vielzahl von Grünlandflächen innerhalb der Naturschutzgebiete auch notwendig.

Durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen wird die Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gewährleistet.

Insofern überwiegt das öffentliche Interesse die hier zu erwartenden Beeinträchtigungen.

Die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und somit auch die Zustimmung nach § 21h Abs. 6 LuftVO konnten daher erteilt werden.

Natura 2000 und Artenschutz

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete sowie die Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG können aufgrund der oben genannten Nebenbestimmung ausgeschlossen werden.

Hinweis

Die vorliegende Allgemeinverfügung entbindet den Betreiber von unbemannten Fluggeräten nicht von der Einhaltung der Betriebsbedingungen und Vorgaben der UAS-Betriebskategorie „offen“ (A1 bis A3) nach Art. 4, Art. 22 und der UAS-Betriebskategorie „speziell“ nach Art. 5 sowie des Anhangs Teil A der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeugsysteme (UAS). Im Übrigen sind die Regelungen für den Betrieb von unbemannten Fluggeräten in geografischen Gebieten nach § 21h Abs. 3 Nr. 1 bis 11 (mit Ausnahme von Nr. 6) LuftVO weiterhin zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim **Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt**, erhoben werden.

Darmstadt, den 19. April 2023

Regierungspräsidium Darmstadt
V 53.2-88 n 58/1438-2020/7

StAnz. 18/2023 S. 613